

Gegen Empfangsbestätigung

Firma
Wacker Chemie AG
Werk Burghausen
Abt. WB-E-G-Genehmigungen/Auflagen
Johannes-Hess-Straße 24
84489 Burghausen

Ihr Schreiben vom 20.04.2022
Ihr Zeichen Manfred Surner
Unser Zeichen 22-15-L07-G1/22, BV-Nr. 2022/0454
(bei Antwort bitte angeben)
Sachbearbeiter/in Ulrike Kaiser
Telefon 08671/502 715
Fax 08671/502 71715
E-Mail ulrike.kaiser@lra-aoe.de
Zimmer S104 (Dienstgebäude Bahnhofstr. 13)

Altötting, 24. August 2023

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:

L07 - VAE-Anlage (1021) Errichtung und Betrieb Konti-Polymerisationslinie

Anlagen: 1 Empfangsbestätigung g. R.
4 Ordner Antragsunterlagen i. R.
1 Bauplan-Zweitschrift BV-Nr. 2022/0454
1 Formblatt „Inbetriebnahmeerklärung“ g. R.
2 Gutachten der Firma TÜV Süd Industrieservice GmbH vom 27.03.22 und 28.07.23
3 Stellungnahmen in Abl.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

Bescheid

A.

I. Genehmigung

Auf Antrag der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, vom 20.04.2022 wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage L07 – VAE-Anlage – durch das Vorhaben (1021) – Errichtung und Betrieb Konti-Polymerisationslinie - nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben.

II. Der Genehmigung liegen zugrunde:

1. Die vom Antragsteller mit Schreiben vom 20.04.2022 vorgelegten, am 25.04.2022 beim Landratsamt Altötting eingegangenen, mit Schreiben vom 28.03.2023 ergänzten und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Altötting versehenen Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichte, soweit sich aus Abschnitt B dieses Bescheides nicht etwas Anderes ergibt;
2. der Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 23.06.2022 Az. 22-15-L07-G1/22 VzB, zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG;
3. der mit den Prüfvermerken des Hochbauamts vom 03.08.2022 versehene Bauplan BV-Nr. 2022/0454;
4. die Stellungnahme (gemeindliches Einvernehmen) der Stadt Burghausen vom 04.05.2022, Az. BV-Nr. 122/2022 Jj;
5. die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Oberbayern vom 19.05.2022, Az. M 5A/BS 7140/2022-M h;
6. die Gutachten der Firma TÜV Süd Industrieservice GmbH vom 27.03.2023, Auftrags-Nr. 3643807 (Immissionsschutz) und vom 28.07.2023, Auftrags-Nr. 3766059 (allgemeiner Gefahrenschutz);
7. die Stellungnahmen des Bereiches Umwelttechnik des Sachgebietes 22 beim Landratsamt Altötting zum Bereich Lärmschutz vom 18.04.2023; Az. 22-15-L 7-G1/22 Lärmschutz;
8. die Stellungnahme des Sachgebiets 23 – Wasserwirtschaft – im Landratsamt Altötting vom 07.06.2022, Az. 23-4563 Wacker Chemie-T1543;
9. die Stellungnahme des Sachgebiets 24 – Untere Naturschutzbehörde – im Landratsamt Altötting vom 27.04.2022, Az. 173-6/7.2;
10. die Stellungnahme des Sachgebiets 51/52 – Bauamt – im Landratsamt Altötting vom 08.08.2022, Az. 51-2022/0454.

III. Die Genehmigung schließt ein:

1. Die Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Art 64 BayBO zur Ausführung des Bauplans BV-Nr. 2022/0454 (LP 753 d, Ostanbau; L07 – VAE-Anlage; (1021) Errichtung und Betrieb Konti-Polymerisationslinie) auf dem Grundstück Fl. Nr. 1069/13 der Gemarkung Burghausen.

2. Die Abweichung nach Art. 63 BayBO von Art. 28 Abs. 2 Pkt.2 BayBO (Brandabschnittslänge).

IV. Hinweis und Vorbehalt:

Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht begonnen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Frist nach Absatz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden.

B.

Nebenbestimmungen

I. Allgemeines

1. Die Anlage L07 – VAE-Anlage - ist nach Maßgabe der dieser Genehmigung unter Abschnitt A II zugrunde gelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid und früherer Genehmigungsbescheide gesetzten Auflagen zu ändern und zu betreiben. Bei Errichtung baulicher Anlagen sind die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (z. B. Bayerische Bauordnung – BayBO -) zu beachten.
2. Die Auflagen sind – soweit betriebstechnisch möglich – vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erfüllen. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme entsprechend dieser Genehmigung ist dem Landratsamt Altötting vorher mit beiliegendem Formblatt mitzuteilen.
3. Die Änderungen sind in die bestehenden Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen des Werkes einzubeziehen. Insbesondere sind im Benehmen mit der Werkfeuerwehr die für den abwehrenden Brand- und Katastrophenschutz erforderlichen Einrichtungen (Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, Löschwasserversorgung, Feuerwehrezufahrt usw.) vorzusehen sowie Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen zu treffen.
4. Der Gefahrenabwehrplan (GAPL) ist, soweit notwendig, zu ergänzen und mit dem Katastrophenschutzplan für den Landkreis Altötting beim Sachgebiet 14 – Brand- und Katastrophenschutz – abzustimmen.
5. Bei der Abwasserbeseitigung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze (insbesondere die §§ 62 und 63 WHG) und der Anlagenverordnung zu beachten.

II. Bauausführung und Brandschutz (BV-Nr. 2022/0454)

1. Bedingungen:

- 1.1 Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Personalstärke, Ausbildung, Ausrüstung und Zuständigkeit der Werkfeuerwehr entsprechend dem gültigen Anerkennungsbescheid zu errichten und zu betreiben.
- 1.2 Mit der Herstellung der statisch beanspruchten Bauteile darf erst begonnen werden, wenn der statische Nachweis einschließlich der Bewehrungs- bzw. Konstruktionspläne amtlich geprüft vorliegt. Die Auflagen, Bedingungen und sonstigen Prüfbemerkungen im Prüfbericht sowie die Änderungen und Ergänzungen in den Berechnungen und Plänen müssen bei der Bauausführung genau beachtet werden. Der von der Bauaufsicht beauftragte Prüfsingenieur bzw. das Prüfamt hat die Bauausführung gemäß Art. 77 BayBO zu überwachen. Eine Ausführung von Bauarbeiten ohne die vorherige Erfüllung der genannten Bedingung ist als Errichtung von baulichen Anlagen(-teilen) ohne die hierfür erforderlich bauaufsichtliche Genehmigung zu sehen und mit entsprechenden Folgen (Baueinstellung, Schaffung rechtmäßiger Zustände, Bußgeld) verbunden.

2. Auflagen:

- 2.1 Die bestehende Blitzschutzanlage muss auf den neuen Ostanbau an LP 753d nach DIN EN 62305 (VDE 0185-305) erweitert werden.
- 2.2 Die bestehenden Flucht- und Rettungswegepläne, sowie der Feuerwehrplan nach DIN 14095 und die Brandschutzordnung nach DIN 14096 sind zu aktualisieren und der Werksfeuerwehr zur Verfügung zu stellen.
- 2.3 Die Bauausführung hat nach den geprüften und genehmigten Bauvorlagen unter Beachtung der eingetragenen Prüfvermerke, Tekturen oder Planänderungen zu erfolgen.
- 2.4 Die Auflagen, Bedingungen und Planeinträge der Baugenehmigung vorangegangener Bauvorhaben (siehe Punkt 4.1 im Brandschutznachweis), sind auch Bestandteil dieser Genehmigung, soweit nicht dieser Bescheid mit seinen Anlagen ausdrücklich etwas anderes festlegt.
- 2.5 Die im bestehenden Gebäude vorhandene automatische Brandmeldeanlage muss auf den neuen Ostanbau an Gebäude LP 753d entsprechend den einschlägigen technischen Regeln erweitert werden. Insbesondere müssen DIN 14675, VDE 0833 sowie die Richtlinien des VdS beachtet werden.

Es sind geeignete automatische Brandmelder, der bestehenden Raumgeometrie entsprechend (Lage), auf das jeweilige Brandrisiko abgestimmt, in ausreichender Anzahl zu installieren. Brandmeldungen sind über eine im Brandfall gesicherte Leitung auf die ständig besetzte Einsatzzentrale der Werksfeuerwehr aufzuschalten.

- 2.6 Die im Brandschutznachweis vom 28.03.2022 aufgeführten Festlegungen sind zu erfüllen, sofern nicht dieser Bescheid ausdrücklich hiervon abweichende Forderungen stellt.

3. Hinweise:

- 3.1 Sicherheitstechnisch relevante Anlagen und Einrichtungen sind gemäß Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) prüfen und bescheinigen bzw. bestätigen zu lassen.

- 3.2 Die Baugenehmigung, die Bauvorlagen und die bautechnischen Nachweise nach Art. 62 a Abs. 2 und Art. 62 b Abs. 2 BayBO müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- 3.3 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten sind mindestens eine Woche vorher schriftlich mittels beigefügter Baubeginnsanzeige der Unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Baubeginnsanzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62 a Abs. 2 und Art. 62 b Abs. 2 BayBO beizufügen.
- 3.4 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung des Bauwerkes ist mindestens zwei Wochen vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 BayBO beizufügen.
- 3.5 Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von 4 Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung 4 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann jeweils um bis zu 2 Jahre verlängert werden, wenn ein entsprechender Antrag vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt wird.

III. Arbeitsschutz – Betriebssicherheit

1. Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber hat die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren und regelmäßig zu aktualisieren. Sie muss alle Arbeitsplätze bzw. Arbeitsbereiche des Betriebes erfassen.

2. Betriebsanweisungen

Es sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen für die Beschäftigten zu erstellen, in denen auf die mit den Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden.

3. Unterweisung der Beschäftigten

Die Beschäftigten sind mindestens einmal jährlich anhand der Betriebsanweisungen über die Gefahren sowie die Maßnahmen zu deren Abwendung mündlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Teilnehmer zu bestätigen.

4. Explosionsgefährdungen

- Es ist ein Explosionsschutzdokument gemäß GefStoffV zu erstellen bzw. ein bereits vorhandenes entsprechend zu ergänzen. Aus diesem muss hervorgehen, dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und angemessene Vorkehrungen zum Explosionsschutz getroffen wurden.
- Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre nach den Vorgaben der BetrSichV durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder eine zur Prüfung befähigte Person auf Explosionssicherheit zu prüfen (§ 15, 16 BetrSichV).

- Zusätzlich sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der ATEX-Richtlinie mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person mindestens alle drei Jahre zu prüfen.
- Zusätzlich sind Lüftungsanlagen sowie Absauganlagen (als Bestandteil von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen) wiederkehrend durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen.
- Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

5. Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen

- Gefahrstoffe müssen so be- und verarbeitet, gelagert oder befördert werden, dass eine Gefährdung für die Beschäftigten ausgeschlossen ist. Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung ist dafür zu sorgen, dass die Gefahren durch die festgelegten Maßnahmen beseitigt oder auf ein Mindestmaß verringert sind. Es ist eine Substitutionsprüfung durchzuführen. Sollte eine Substitution nicht möglich sein, so ist dies in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.
- Bei der Lagerung von Gefahrstoffen sind auch die Vorgaben der einschlägigen Technischen Regeln (z.B. TRGS 510) zu beachten und einzuhalten.

6. Anzeige

Der Betreiber der Anlage hat der Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich folgendes anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben

IV. Ausgangszustandsbericht

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann.

Bei Einhaltung der unter Ziffer V genannten Auflagen kann daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für die Anlage L07 – VAE-Anlage – verzichtet werden.

V. Gewässerschutz

1. Die AwSV-Anlage Nr. 103 [REDACTED] ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre entsprechend § 46 Abs. 2 AwSV i.V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen.

2. Ein Sachverständiger nach der DAfStb-Richtlinie ist in die Errichtung der Stahlbeton-Bodenplatte des neuen Gebäudes (Anbau östlich LP753d) beginnend mit der Planung einzubeziehen.
3. Der Einbau des Stahlbetons nach der DAfStb-Richtlinie ist gemäß DIN 1045-3 durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle zu überwachen (Fremdüberwachung).
4. Die Funktion der gewässerschutzrelevanten Sicherheitseinrichtungen ist ständig in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
5. Die Sicherheitseinrichtungen (Überfüllsicherungen, Alarmierungen, Abschaltanlagen etc.) sind mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Vorschriften aus bauaufsichtlichen Zulassungen bleiben unberührt.
6. Alle Anlagen und Anlagenteile sind einschließlich der Auffangräume, Ableitflächen, Rinnen etc. mindestens einmal jährlich einer eingehenden Sichtkontrolle zu unterziehen.
7. Die jährlichen Überprüfungen, Ergebnisse und erfolgte Maßnahmen sind zu dokumentieren.
8. Nach einem Beaufschlagungsfall sind die betroffenen Flächen auf einwandfreien Zustand zu überprüfen.
9. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.

VI. Immissionsschutz

Im Folgenden sind die Auflagen zur Luftreinhaltung und Abfallwirtschaft aus den bisher gültigen Genehmigungsbescheiden redaktionell überarbeitet und entsprechend der beantragten Änderung (1021) angepasst bzw. ergänzt.

Folgende Vorgänge, die nach § 15 BImSchG angezeigt wurden, sind berücksichtigt:

Vorgang	Bezeichnung	Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde
(1009)	Errichtung und Betrieb Rückhaltebehälter mit [REDACTED]	22-15-L07-M1/21
(1013)	LOED - Umstrukturierung Rohstoffanklager [REDACTED]	22-15-L07-M2/21
(1014)	Austausch Lagerbehälter [REDACTED]	22-15-L07-M3/21
(1016)	Umstrukturierung [REDACTED]	22-15-L07-M4/21
(1018)	Herstellung [REDACTED] mit Stoffnachmeldung	22-15-L07-M5/21
(1020)	Tankumbelegung - Lagerung von [REDACTED] in Tanksystem	22-15-L07-M1/22

(1024)	Umfunktionierung von [REDACTED] inkl. Anpassung der Peripherie, LP753	22-15-L07-M2/22
(1029)	Errichtung und Betrieb eines Lagerbehälters für Entschäumer inkl. Übernahmestation	22-15-L7-M3/22

1. Genehmigungsumfang

1.1 Die Genehmigung der L07 - VAE-Anlage erstreckt sich auf folgende Kapazitäten:

	t/a	Davon [REDACTED] Typen (t/a)
Summe [REDACTED] Dispersionen	[REDACTED]	[REDACTED]
Summe [REDACTED] Dispersionen	[REDACTED]	[REDACTED]
Gesamt-Kapazität [REDACTED] Dispersionen	[REDACTED]	

1.2 Die Genehmigung der L07 - VAE-Anlage erstreckt sich auf die Handhabung der in der Stoffliste vom 04.04.2022 aufgeführten Stoffe.

1.3 Über Art und Menge der in der Anlage hergestellten Stoffe sowie über Art und Menge der gehandhabten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Die Betriebsaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Altötting auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

2.1 Anforderungen an die Anlage

Die L07 - VAE-Anlage ist als geschlossenes System zu betreiben, soweit nicht nachfolgend gesonderte Regelungen getroffen sind.

2.2 Anforderungen an den Betrieb

2.2.1 Befüllungsvorgänge der Behälter Pos.-Nr. [REDACTED] mit den Stoffen [REDACTED] sind unter Rückführung des verdrängten Gasvolumens (Gaspendingelung) durchzuführen.

2.2.2 Befüllungsvorgänge folgender Behälter sind unter Rückführung des verdrängten Gasvolumens (Gaspendingelung) durchzuführen. Die Behälter sind mit entsprechend ausgelegten Überdruckabsicherungen zu versehen, so dass keine Emissionen durch Atmungsvorgänge auftreten können.

VbF-Tanklage [REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
-------------------------	--

Behälter für lösungsmittelhaltige Reinigungslösungen	██████████ ██████████ ██████████
Behälter für ██████████	██████████

2.2.3 Umfüllvorgänge bei Reinigung folgender Apparate mit lösungsmittelhaltiger Reinigungslösung sind unter Rückführung des verdrängten Gasvolumens (Gaspendelung) durchzuführen.

Autoklaven	██████████
Reaktoren	██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████

2.2.4 Bei gleichzeitigem Ausfall der ██████████ ist sicherzustellen, dass die in die Abgasentsorgung eingebundenen, abgaserzeugenden Vorgänge nur weitergeführt werden, solange in den Pufferbehältern Pos.-Nr. ██████████ ausreichend Pufferkapazität für das anfallende Abgas vorhanden ist. Ist dies nicht sichergestellt, dürfen keine neuen Chargen angesetzt werden.

2.2.5 Durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb von Überwachungs- und Regeleinrichtungen, ist sicherzustellen, dass Druckentlastungseinrichtungen an druckführenden Apparaten (z. B. Sicherheitsventile) im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht ansprechen.

2.2.6 Staubsammelbehälter an filternden Abscheidern müssen staubdicht angeschlossen sein. Die in den filternden Abscheidern abgeschiedenen Stäube dürfen nur in geschlossenen Behältern gelagert und transportiert werden. Die Stäube sind nach Möglichkeit in den Produktionsprozess zurückzuführen.

2.2.7 Die filternden Abscheide [REDACTED] incl. der dazugehörigen Aggregate der Polyviolförderung [REDACTED] sind gemäß dem Stand der Technik sowie gemäß den Angaben der Hersteller zu betreiben und regelmäßig zu warten. Hierbei ist die VDI-Richtlinie 2264 (Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen) zu beachten. Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen ist eine Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der VDI 2264 zu erstellen.

Die Filter sind regelmäßig auf Dichtheit der Filterelemente zu prüfen. Es ist stets in ausreichendem Maße Ersatzfilter-Material für die filternden Abscheider vorrätig zu halten.

Art und Umfang der Kontrollen, Wartungsarbeiten und Reparaturen sind zu dokumentieren.

2.3 Ableitung von Abgasen

2.3.1 Nicht emissionsrelevante Abgase folgender Teilanlagen bzw. Anlagenteile können unbehandelt an die Atmosphäre oder unter Berücksichtigung der Belange des Arbeitsschutzes in den Raum abgeleitet werden:

- Behälter des Tanklagers [REDACTED]
- Hilfsstoffbehälter [REDACTED]
- Dosierührbehälter [REDACTED]
- Löserührbehälter [REDACTED]
- Mischührbehälter [REDACTED]

Einzelheiten zu den Apparaten und Einrichtungen (z. B. Behälter Pos.-Nr., Emissionsquellen-Nr. und -Höhe) werden vom Betrieb in der sog. „Quellenliste“ geführt. Die Quellenliste ist immer aktuell zu halten und auf Verlangen dem Landratsamt Altötting zur Verfügung zu stellen, z. B. über E-Mail oder Datenraum.

Dabei gelten folgende Definitionen:

	Inhaltsstoffe	Beispiel	Freisetzung
Emittierende Ausatmung	Emissionsrelevante Stoffe in geringen Mengen	Be- und Entlüftungen, Beatmungen, Betriebsabsaugung, Punktabsaugung	Über Dach (Emissionsquellen, Emissionsstellen)
Nicht emissionsrelevante Ausatmung	Wasserdampf, Inertisierungs-N ₂ , Spuren von emissionsrelevanten Stoffen	Inertisierung mit N ₂ nach Revisions- und Reinigungsarbeiten	Über Dach (Emissionsquellen, Emissionsstellen)
Sicherheitsrelevante Ausblaseleitungen	StöVO- und emissionsrelevante Stoffe	Entspannung SiV, Berstscheibe, Hand-Notentspannung,	Über Dach

		Entspannungsleitungen von Behältern	Stofffreisetzung nur bei Betriebsstörungen
Nicht emissionsrelevante Ausatmung in den Raum	Wasserdampf Inertisierungs-N2 Spuren von emissionsrelevanten Stoffen	Be- und Entlüftung	In den Aufstellungsraum

2.3.2 Die Polyviolförderanlage („Kreisgas“-System) ist zur Atmosphäre hin offen über die Tauchflaschen [REDACTED].

Die Ableitung über die Emissionsquelle [REDACTED] hat in einer Höhe von 29 m über Erdgleiche zu erfolgen. Ableitung über die Emissionsquelle Nr. [REDACTED] in 29 m Höhe über Erdgleiche. Eine Überdachung der Kaminmündung darf nicht bestehen. Zum Schutz vor Regeneinfall kann ein Deflektor angebracht werden.

Hinweis:

Die Kontrollfilter der Polyviolförderanlage Staubfilter [REDACTED] („Polizeifilter“) dienen dazu, den Verdichter der Polyviolförderanlage vor Partikeln zu schützen.

2.3.3 Die Abgase des Waageraumes LP 753 sind über die Emissionsquelle Nr. 163/LP 753 in 31 m Höhe über Erdgleiche abzuleiten.

2.3.4 Die beim Evakuieren, Entspannen und Dampfstrippen oder bei der Intensiv-Entgasung (Vakuum- und Druckentgasung) aus den Autoklaven, Reaktoren sowie den Entspannungskesseln entstehenden Abgase sind über die Pufferbehälter [REDACTED] der Anlage zur [REDACTED] zuzuführen.

Bei Revisions- und Reinigungsarbeiten nach dem o. g. Evakuieren, Entspannen und Dampfstrippen oder bei der Intensiv-Entgasung (Vakuum- und Druckentgasung) sind die Anlagenteile zur Atmosphäre hin offen und es wird z. T. eingestiegen.

Zur Wiederinbetriebnahme z. B. nach Revisions- und Reinigungsarbeiten wird die im Behälter enthaltene Luft aus den Apparaten gedrückt (Inertisierung mit N2), diese Vorgänge sind in der Quellenliste Auflage 2.3.1 („Nicht emissionsrelevante Ausatmung“) aufgelistet.

2.3.5 Die beim Abfüllen von Dispersionen in Gebinde entstehenden Abgase sind abzusaugen [REDACTED] und über die Emissionsquelle Nr. [REDACTED] in 13,5 m Höhe abzuleiten.

2.3.6 Die Abgase des Fertigprodukt-Silolagers [REDACTED] können unter Berücksichtigung der Belange des Arbeitsschutzes in die entsprechenden Gebäude entlüftet werden.

2.4 Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, sind die unter den nachfolgenden Nummern 2.4 ff (vgl. Nummern 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 der TA Luft) genannten Maßnahmen anzuwenden, wenn diese Stoffe

a) bei einer Temperatur von 293 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa (13 mbar) oder mehr haben

- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nr. 5.2.5 Klasse I, Nr. 5.2.7.1.1 Kl. II oder III oder Nr. 5.2.7.1.3 enthalten
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nr. 5.2.7.1.2 oder
- d) Stoffe nach Nr. 5.2.7.2 enthalten,
es sei denn, dass die Wirkung der unter Buchstaben b bis d genannten Stoffe nicht über die Gasphase vermittelt wird.

Soweit nachgewiesen ist, dass sich Stoffe nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 zwar in der Flüssigphase, aber bei keinem Ver- oder Bearbeitungsschritt in der Gasphase befinden, finden die nachfolgenden Anforderungen keine Anwendung. Der Nachweis ist im Einzelfall für die möglichen Betriebsbedingungen zu erbringen.

2.4.1 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden.

Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, anzuwenden.

Flanschverbindungen mit Schweißdichtungen sind bauartbedingt technisch dicht.

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Krafthauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metaldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

Soweit für Metaldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden. Für diese Fälle dürfen spätestens ab dem 1. Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typbasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesen gleichwertige Verfahren vorliegt.

Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder anderen nachgewiesen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der

Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

Bestehende Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Auflage 2.4.1 Buchstabe a (Nr. 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Auflage 2.4.4 (vgl. Nummer 5.2.6.3 Absätze 1, 2, 3 und 4 der TA Luft) nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

Ebenso dürfen Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach dieser Auflage 2.4.1 Buchstabe a bis d (vgl. Nummer 5.2.6 Buchstabe a bis d TA Luft), die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.3 Absatz 1 bis 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511) erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen oder bis spätestens zum 1. Dezember 2024 (Frist entsprechend TA Luft 6.2.3.2) weiterbetrieben werden.

2.4.2 Absperr- oder Regelorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Ab dem 1. Dezember 2025 dürfen nur noch Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne verwendet werden, die bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C die Leckagerate LB ($\leq 10^{-4}$ mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen > 200 °C die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2}$ mg/ s·m) bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen. Bei Drücken von > 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C ist die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2}$ mg/ s·m) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei > 200 °C erreicht werden.

Abdichtungen von Spindeldurchführungen ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesene gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden.

Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

Bestehende Absperrorgane für flüssige organische Stoffe nach Auflage Nr. 2.4.1 Buchstabe a (Nr. 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b bis d) genannten Merkmale erfüllen und die oben genannten Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Absperrorgane weiterbetrieben werden.

Ebenso dürfen Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Auflage 2.4.1 (entspr. Nummer 5.2.6 TA Luft) Buchstabe a bis d, die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.4 Absatz 1 und 2 der TA Luft vom 24. Juli 2002 erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Absperr- oder Regelorgane weiterbetrieben werden.

Über die vorhandenen Absperrorgane, die die in dieser Auflage 2.4.5 gestellten Anforderung nicht erfüllen, ist eine Bestandsaufnahme durchzuführen.

Der kontinuierliche Ersatz dieser Absperr- oder Regelorgane sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz ist zu dokumentieren.

2.4.3 Pumpen

Zur Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

Bestehende Pumpen für flüssige organische Stoffe nach dieser Auflage 2.4.1 Buchstabe a (entsprechend Nr. 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die o. g. Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Pumpen weiterbetrieben werden.

Über die vorhandenen Pumpen, die die in dieser Auflage 2.4.1.1 gestellten Anforderung nicht erfüllen, ist eine Bestandsaufnahme durchzuführen.

Der kontinuierliche Ersatz dieser Pumpen sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz ist zu dokumentieren.

- 2.4.4 Beim Umfüllen sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, z. B. Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung. Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Fluss an organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

2.4.5 Rührwerke

Antriebe für Rührwerke unterhalb des Flüssigkeitsspiegels oder in der Gas-/Dampfphase eines unter Überdruck stehenden Behälters sind mit Magnetkupplungen oder Dichtungen mit geringen Leckageverlusten wie doppelt wirkende Gleitringdichtungen, Mehrkammer-Dichtlippensysteme, oder gleichwertig technisch dichte Systeme auszurüsten. Dabei ist die Dichtheit des Sperr- oder Schutzmediensystems durch geeignete Maßnahmen, wie Druck- oder Durchflussüberwachung sicherzustellen.

Bestehende Rührwerke für flüssige organische Stoffe nach dieser Auflage 2.4.1 Buchstabe a (entsprechend Nr. 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die o. g. Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Rührwerke weiterbetrieben werden.

Über die vorhandenen Rührwerke, die die in dieser Auflage 2.4.5 gestellten Anforderung nicht erfüllen, ist eine Bestandsaufnahme durchzuführen.

Der kontinuierliche Ersatz dieser Rührwerke sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz ist zu dokumentieren.

- 2.4.6 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei der Probenahme ist der Vorlauf zurückzuführen oder vollständig aufzufangen

- 2.4.7 Emissionsrelevante Abgase, die bei Inspektionen oder bei Reinigungsarbeiten der Lagertanks auftreten, sind in das Abgassystem XXXXXXXXXX einzubinden oder gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden.

- 2.4.8 Soweit sicherheitstechnische Aspekte nicht entgegenstehen, sind Gase und Dämpfe, die aus Druckentlastungsarmaturen und Entleerungseinrichtungen austreten, in das Gassammelsystem einzuleiten oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.
- 2.4.9 Bei der Verdichtung von ethylenhaltigen Gasen oder Dämpfen sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Bei Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, z. B. Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckage, sind die austretenden Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.
- 2.4.10 Auflage 2.4.4 gilt auch für die Umfüllung von [REDACTED]

2.5 Emissionsbegrenzungen

- 2.5.1 Im gereinigten Abgas der Emissionsquelle [REDACTED] der L07 - VAE-Anlage darf folgende Emissionsbegrenzung nicht überschritten werden (bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa):

Staub	20 mg/m ³
-------	----------------------

- 2.5.2 Im Abgas der L07 - VAE-Anlage insgesamt dürfen folgende Massenströme im Abgas nicht überschritten werden (bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa):

Staub	0,2 kg/h
organische Stoffe gemäß 5.2.5 insgesamt, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, jeweils angegeben als Gesamt-C	0,5 kg/h
Innerhalb des Massenstroms für Gesamt-C dürfen auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenströme im Abgas nicht überschritten werden:	
Stoffe nach 5.2.5 Klasse I	0,10 kg/h
Stoffe nach 5.2.5 Klasse II	0,50 kg/h

Hinweis:

Gemäß Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz von 16.12.2022 wird – damit sich die Unternehmen rechtzeitig auf eine neue Rechtslage einstellen können – auf die Emissionswerte des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 der Kommission vom 6. Dezember 2022 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und-behandlungssysteme in der Chemiebranche (WGC) hingewiesen.

- 2.5.3 Nach der Intensiventgasung dürfen in den wässrigen Dispersionen folgende Restmonomergehalte nicht überschritten werden:

█	gewichteter Monatsmittelwert	niedrig-█-haltige Typen	15 Gew. ppm
		hoch-█-haltige Typen	100 Gew. ppm
█	gewichteter Monatsmittelwert		0,15 Gew. %
	Maximalwert		1 Gew. %

2.5.4 Die Häufigkeit der Probenahme zur Feststellung der unter 2.5.3 genannten Restmonomergehalte ist so zu bemessen, dass mindestens von 5 % der Chargen bei jeder Produkttype eine messtechnische Bestimmung der Restmonomergehalte in den Dispersionen durchgeführt wird. Aus den Messergebnissen ist monatlich für jede Produkttype der gewichtete Monatsmittelwert zu bilden. Zu jeder Produkttype ist die monatlich produzierte Menge anzugeben. Aus den gewichteten Monatsmittelwerten der einzelnen Produkttypen ist für die Anlage jeweils der Monatsmittelwert zu bilden.

Über die Ergebnisse der Untersuchungen sind jährlich Berichte zu erstellen, die dem Landratsamt Altötting bis spätestens 31. März des Folgejahres zuzusenden sind (vgl. dazu auch Auflagen 2.6.4 – 2.6.5).

2.6 Messung und Überwachung der Emissionen

2.6.1 Alle 5 Jahre ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass die unter 2.5.1 festgelegten Emissionsbegrenzung für Staub nicht überschritten wird. Die nächste Messung ist im Juni 2027.

2.6.2 Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden. Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 5 der TA Luft vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050) aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuchs „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

2.6.3 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Messplanung muss der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259 Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen) entsprechen.
- b) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
- c) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Anlagendaten sowie die Betriebsdaten zum Messzeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Die Messberichte sind der Genehmigungsbehörde unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.

2.6.4 Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die

Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Brennstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht ist gemäß dem Mustermessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen. Dieser ist im Internet veröffentlicht, zur Zeit unter: <http://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/messenbeobachteneuberwachen/messgeraet-e-messverfahren>

2.7 Messplätze

- 2.7.1 Für die Durchführung der in Auflage 2.6 genannten sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b Abs. 2 BImSchG bekannt gegebenen und in Bayern anerkannten Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.
- 2.7.2 Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

2.8 Sonstige Messungen, Wartung und Dokumentation

- 2.8.1 Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber, sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.
- 2.8.2 Durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. den Betrieb eines Differenzdruckmanometers, regelmäßige Sichtkontrolle, ist sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der filternden Abscheider ständig gewährleistet ist. Bei Störungen ist dies sowohl mit optischer als auch akustischer Alarmgebung im Leitstand anzuzeigen.
- 2.8.3 Die Betriebsaufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Altötting auf Verlangen vorzulegen.

3. Abfallwirtschaft

3.1 Einstufung der in der Anlage anfallenden Abfälle

Nach den Vorgaben der abfallrechtlichen Bestimmungen sind die im Folgenden aufgeführten Abfälle wie folgt einzustufen:

Lfd. Nr.	AVV-Schlüsselnummer	Bezeichnung nach AVV	Menge in t/a	Bilanzierung über Anlage
1.	07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	■	L07
2.	07 02 99	Abfälle a.n.g.	■	L07
3.	07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	■	L07

4.	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	■	L07
5.	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	■	L07

(*): gefährlich im Sinne von § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

3.2 Grundsätzliches:

- Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, zu vermeiden.
- Jeder einzelne Abfall ist für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.
- Nicht vermeidbare Abfälle sind soweit wie möglich einer internen oder externen Verwertung zuzuführen.
- Nicht vermeid- oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

Hinweis:

Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die Vorschriften des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerks in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3.3 Verwertung

Die oben aufgeführten Abfälle sind soweit möglich zu verwerten. Sofern weder Wiederverwendung, Recycling oder stoffliche Verwertung möglich sind (Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG), sind die Abfälle einer internen oder externen energetischen Verwertung zuzuführen. (Hinweis: Bei einer Änderung der Rechtslage bzw. einer Änderung der Auslegung des KrWG kann sich eine andere Beurteilung ergeben).

Nicht verwertbare Anteile sind zu beseitigen.

3.4 Beseitigung

Alle Abfälle, für die derzeit kein bekanntes Verwertungs- bzw. wirtschaftlich zumutbares Recyclingverfahren existiert, sind zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für Abfälle, deren Verwertung sich aufgrund ihrer Heterogenität und Variabilität, trotz des Gebotes der grundsätzlich vorrangigen stofflichen (gem. § 6 Abs. 1 KrWG), ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung (§ 7 Abs. 3 KrWG), nicht hinreichend sicher beherrschen lässt.

Die betroffenen Abfälle sind gem. §15 Abs. 2 KrWG in einer zugelassenen werkseigenen oder externen Entsorgungsanlage so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Hinweis:

Bei der außerbetrieblichen Beseitigung sind die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

4. Lärmschutz

In schalltechnischer Hinsicht ist die Anlage antragsgemäß und dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.

5. Energieverwendung

Energie ist sparsam und effizient zu verwenden.

Einsparpotenziale sind zu identifizieren und soweit sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar umzusetzen.

Die regelmäßige Überprüfung möglicher Einsparpotenziale sowie der Maßnahmen zur Energieeinsparung und die kontinuierliche Verbesserung der Energieeffizienz ist anzustreben.

Soweit sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar kommen u. a. folgende Maßnahmen in Betracht:

- Prozesssteuerung und -kontrolle in Hinblick auf einen stabilen Anlagenbetrieb bei möglichst niedrigem und effektivem Energieverbrauch
- Vermeidung von Undichtigkeiten
- Optimierung von Absaugungen der abzuleitenden und zu behandelnden Abgasvolumenströme, Reduzierung von nicht erforderlichen Absaugungen mit dem Ziel der Steigerung der Effizienz bei erforderlichen Absaugungen
- Erfassung/Messen von Energieverbräuchen und Steuerungsparametern

6. Betriebseinstellung

Bei der Betriebseinstellung einer Anlage oder einer Teilanlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

VII. Anlagensicherheit, Störfallverordnung

1. Die Anlage L07 – VAE-Anlage - gehört zum Betriebsbereich der Firma Wacker Chemie AG am Standort Burghausen, der als Betriebsbereich der oberen Klasse den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung unterliegt. Die Anlage ist als ein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs (SRB) definiert.

2. Folgende Maßnahmen sind bis zur Inbetriebnahme umzusetzen:
 - 2.1 Der vorhandene Sicherheitsbericht für die VAE-Anlage L07 ist bzgl. der vorgenommenen Änderung im Rahmen des Vorgangs (1021) fortzuschreiben.
 - 2.2 Die angegebene Stoffmenge für die Nr. 1.3.1 ist zu überprüfen, da die Summe der in der Spalte „Bemerkung“ angegebenen Einzelstoffe mit [REDACTED] eine höhere Masse ergibt, als die in der Spalte „max. Mengen in kg“ angegebene Menge von [REDACTED]. Außerdem ist für den Stoff [REDACTED] die Stoffmenge und Konzentration anzugeben.
 - 2.3 Bezüglich der TRAS 310 sind Gefährdungen durch die umgebungsbedingten Gefahrenquellen Niederschlagswasser (Starkniederschläge) und Rückstau aus dem Kanalsystem zu berücksichtigen und ggf. entsprechende Maßnahmen zu treffen. Dies ist durch die Betreiberin darzulegen.
 - 2.4 Die Angaben zur TRAS 310 und TRAS 320 sind bei der Fortschreibung in das Modul zum Sicherheitsbericht aufzunehmen.
 - 2.5 Die Kontrolle der Funktionsfähigkeit der örtlichen Absaugung der Probenahmestelle am Reaktor [REDACTED] ist in einer BA festzuschreiben.
 - 2.6 Der Kompensator [REDACTED] ist entgegen der Darstellung auf dem R&I-Fließbild nicht dauerhaft mit dem Stickstoffnetz verbunden, sondern wird einmalig mit Stickstoff aus einer Druckgasflasche befüllt. Für die Befüllung des Kompensators [REDACTED] mit Stickstoff sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, um einen unzulässigen Druckanstieg zuverlässig ausschließen zu können.
 - 2.7 Im Einstufungsprotokoll der PLT-Sicherheitseinrichtung EP401.1 werden beim Schadensausmaß größere schädliche Umwelteinflüsse (Parameter S2) angegeben. Entsprechend der Vorgabe der aktuellen, internen Wacker-Werk-Norm wird dabei der Parameter Aufenthaltswahrscheinlichkeit A1 (selten bis öfter) gewählt. Aus der Sicht des Sachverständigen ist die Auswahl des Parameters Aufenthaltswahrscheinlichkeit A2 (häufig bis dauernd) obligatorisch, wenn sich das Schadensausmaß auf einen Umweltschaden bezieht, da eine Risikoreduzierung durch eine verringerte Aufenthaltsdauer nicht möglich ist. Die einschlägigen DIN- bzw. VDI-Normen treffen hierzu keine konkrete Aussage im eigentlichen Normungstext. Die betreffende Wacker-Werk-Norm ist diesbezüglich durch die Wacker AG zu überprüfen und ggf. anzupassen.
 - 2.8 Mit Bezug auf das Einstufungsblatt [REDACTED] ist der kvs-Wert der Regelventile [REDACTED] ein sicherheitsrelevanter Parameter. Diese Regelventile sind vor Ort als sicherheitsrelevante Bauteile zu kennzeichnen, um Fehler bei einem Ventilaustausch zu vermeiden.
 - 2.9 Die Auslegungstemperatur von [REDACTED] liegt bei -10/100 °C. Die Temperaturmessung [REDACTED] ist mit dem Risikographen einzustufen und der Flüssigkeitsringverdichter [REDACTED] bei zu hoher Temperatur abzuschalten.
 - 2.10 Die Wacker-Analysen sind bei der Fortschreibung des Moduls zum Sicherheitsbericht bzgl. aller in Kapitel 5.2.3 dieses Gutachtens unterstrichenen Punkte (z.B. „Szenario x“) zu ergänzen. Sofern auf Fehler in den R&I-Fließbildern hingewiesen wird, sind diese zu aktualisieren.

- 2.11 Im Teilsicherheitsbericht sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen aufzuführen. Es wird auf Anhang 1, Nr. 2 der Vollzugshilfe zur Störfallverordnung, sowie Kapitel 7 des Leitfadens KAS-55 verwiesen.

C.

Kostenentscheidung

1. Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € erhoben. Die Auslagen wurden bzw. werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

D.

Gründe:

I.

Sachverhalt

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, beabsichtigt, die vorhandene Anlage zur Herstellung von wässrigen Polymerdispersionen [REDACTED] (Anlage L07 – VAE-Anlage -) durch das Vorhaben (1021) – Errichtung und Betrieb Konti-Polymerisationslinie - zu ändern.

Gegenstand der Antragstellung ist die Errichtung und Betrieb einer Konti-Polymerisationslinie in der Anlage L07 – VAE-Anlage. Zu diesem Zweck soll auf der Ostseite an das bereits bestehende Produktionsgebäude [REDACTED] in geschlossener Bauweise ein Anbau errichtet und die Gesamtkapazität der Anlage auf [REDACTED] erhöht werden.

Darüber hinaus sollen in der beantragten Genehmigung die seit der letzten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durchgeführten unwesentlichen Änderungen aufgenommen und der Bescheid aktualisiert werden.

Genehmigungsverfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben wurde mit Schreiben vom 20.04.2022, ergänzt mit Schreiben vom 28.03.2023, unter Vorlage von Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichten einschließlich des Bauplans BV-Nr. 2022/0454 beantragt.

Gleichzeitig wurden für die Baumaßnahmen ein Bauantrag sowie Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Einzelfallprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vorgenommen.

Demnach war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben nicht erforderlich.

Das Ergebnis dieser allgemeinen Einzelfallprüfung wurde im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 26 vom 30.06.2022, im Alt-Neuöttinger Anzeiger am 02.07.2022 sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von einer Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden.

Die Stadt Burghausen hat zu dem Vorhaben mit Schreiben vom 04.05.2022 ihr Einvernehmen erteilt.

Der Bauplan BV-Nr. 2022/0454 wurde vom Sachgebiet 52 – Hochbauamt – im Landratsamt Altötting am 03.08.2022 bautechnisch geprüft.

Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung (insbesondere unter den Gesichtspunkten der Luftreinhaltung und der Abfallwirtschaft) des Vorhabens wurde ein Gutachten der Firma TÜV SÜD Industrieservice GmbH eingeholt. Die Anlagensicherheit wurde durch den Sachverständigen der Firma TÜV SÜD Industrieservice GmbH nach § 29 b BImSchG, Herrn Sebastian Hönle geprüft. Zu dem Bereich Lärmschutz wurde eine Stellungnahme des Bereiches Umwelttechnik des Sachgebietes Umweltschutz beim Landratsamt Altötting eingeholt.

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern hat zu den Fragen der Betriebssicherheit, des Arbeitsschutzes sowie des Vollzugs der Betriebssicherheitsverordnung Stellung genommen.

Zur Wahrung der Belange des Gewässerschutzes sowie zur Klärung, ob ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erforderlich ist, wurde die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Altötting beteiligt.

Das Sachgebiet 24 – Untere Naturschutzbehörde – im Landratsamt Altötting hat zu den naturschutzrechtlichen Belangen (insb. Natura2000) Stellung genommen.

Mit Bescheid vom 23.06.2022 Az. 22-15-L07-G1/22 VzB, wurde der vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG für die Errichtung der baulichen Anlage sowie die Montage der baulichen und technischen Ausrüstung zugelassen.

II.

Zuständigkeit

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

Genehmigung nach BImSchG

Genehmigungsgegenstand ist die wesentliche Änderung einer Anlage, die nach §§ 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig ist. Ferner fällt die Anlage unter Nr. 4.1.h des Anhangs I zur IE-Richtlinie.

Die vorhandene Anlage L07 – VAE-Anlage - soll durch das Vorhaben (1021) – Errichtung und Betrieb Conti-Polymerisationslinie - geändert werden.

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach §§ 4 und 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV. Aus fachtechnischer Sicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen. Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte daher auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens verzichtet werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Bauplanungsrecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit der Errichtung bzw. Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Nr. 2 BImSchG).

Diese Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt B dieses Bescheides aufgeführten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Die Anlage L07 – VAE-Anlage fällt unter den Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche. Im vorliegenden Fall waren die BVT des Kapitels 1 „Allgemeine BVT-Schlussfolgerungen“ sowie zur Emissionsminderung und Emissionsbegrenzung vorrangig die BVT 11 und BVT 14 heranzuziehen.

Die OGC-VwV gilt nicht für Anlagen der Nummer 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)).

Gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG hat der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL), bei welcher relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zusammen mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen,

wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann.

Auf die Erstellung eines AZB für die Anlage L07 – VAE-Anlage – konnte somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht verzichtet werden (§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG).

Die Anlage L07 – VAE-Anlage - gehört zum Betriebsbereich der Firma Wacker Chemie AG am Standort Burghausen, der unter die obere Klasse der Störfall-Verordnung fällt. Aufgrund der in der Anlage maximal vorhandenen Mengen an Stoffen nach Anhang I der Störfall-Verordnung stellt die Anlage L07 – VAE-Anlage - einen sicherheitsrelevanten Teil des Betriebsbereichs (SRB) dar und beinhaltet mehrere sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRAs)

Nach gutachterlicher Prüfung der Anlagensicherheit haben die geplanten Änderungen innerhalb des Gebäudes [REDACTED] keine relevanten Auswirkungen auf den bestehenden angemessenen Sicherheitsabstand und es liegt keine erhebliche Gefahrenerhöhung im Sinne des BImSchG bzw. der StöV vor. Unter Berücksichtigung der vorgelegten Antragsunterlagen und der in Abschnitt B Ziffer VII dieses Bescheides genannten Maßnahmen kann aus der Sicht des Gutachters nach § 29 b BImSchG ein sicherer Betrieb der geänderten Anlage L07 gewährleistet werden.

Soweit es erforderlich ist, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsveraussetzungen sicherzustellen, wurde die Genehmigung in Abschnitt B dieses Bescheides mit Auflagen verbunden. Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Die Rechtsgrundlage für diese Auflagen bildet § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5, 6 und 7 BImSchG.

Von den in diesen Bestimmungen angesprochenen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sind insbesondere hervorzuheben: die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die ergänzenden Rechtsverordnungen, sowie die TA Luft und die TA Lärm.

Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der genehmigten Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen (§ 5 BImSchG).

Die beantragte Genehmigung war daher in dem unter Abschnitt A I genannten Umfang zu erteilen. Die in Abschnitt A II enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfanges erforderlich (§§ 4 Abs. 1, 16 Abs. 1 BImSchG).

Die im förmlichen Verfahren erteilte Genehmigung schließt andere Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ein, soweit sie in Abschnitt A Ziffer III genannt sind (§ 13 BImSchG, Art. 55, 63 BayBO).

Abschnitt A Ziffer IV dieses Bescheides beruht auf § 18 BImSchG.

Die Bekanntmachung des verfügenden Teils sowie der Rechtsbehelfsbelehrung dieser nach § 16 Abs. 2 BImSchG erteilten Genehmigung erfolgt gemäß § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG im Alt/Neuöttinger Anzeiger und im Amtsblatt des Landkreises Altötting. Die Kosten für die Bekanntmachung werden gesondert abgerechnet.

Da es sich bei der Anlage L07 – VAE-Anlage – um eine Anlage nach der IE-RL handelt, wird diese Änderungsgenehmigung gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet des Landratsamtes Altötting öffentlich bekannt gemacht.

III.

Verfahrenskosten

Die Kostenentscheidung in Abschnitt C dieses Bescheides ist auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung gestützt.

Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen waren die Art. 5, 6 und 10 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses.

Es waren anzusetzen:

-	immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.1.2)	██████████
-	Erhöhung für die Baugenehmigung BV-Nr. 2022/0454 (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. 2.I.1/1.24)	██████████
-	Erhöhung für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2)	██████████
-	Erhöhung für die fachliche Stellungnahme des Landrats- amtes zum Bereich Lärmschutz (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2)	██████████
<hr/> Summe der Gebühr		██████████

Anmerkung: Die Auslagen für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamt München-Land wurden bereits mit Kostenrechnung vom 25.05.2022 abgerechnet. Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung der UVP-Vorprüfung wurden mit Kostenrechnung vom 08.07.2022 abgerechnet. Evtl. weitere Auslagen werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

E.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Kaiser